

Dienstvereinbarung zur Bildung eines Gemeinschaftsbetriebes

Zwischen

dem Gesamtpersonalrat der Freien Universität Berlin, vertreten durch seine Vorsitzende, Frau Petra Botschafter,

dem

Personalrat der Zentraleinrichtung Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem (ZE BGBM), Herrn Horst Zoschke,

und

dem Präsidium der Freien Universität Berlin, vertreten durch seinen Kanzler (m.d.W.b.), Herrn Peter Lange

wird anlässlich der Bildung eines Gemeinschaftsbetriebes mit der BG ZE BGBM GmbH zur Absicherung der betroffenen Beschäftigten und zur Gewährleistung der kollektivrechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerinteressen folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

Präambel

Durch das Zusammenlegen des Cost Centers der ZE BGBM der Freien Universität Berlin mit dem Betrieb der BG BGBM wird zur Verfolgung gemeinsamer arbeitstechnischer Zwecke ein Gemeinschaftsbetrieb gebildet, in dem die Betriebsmittel der Servicebereiche sowie die den Servicebereichen zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemeinsam unter einheitlicher Leitung eingesetzt werden. Zweck des Gemeinschaftsbetriebes ist die infrastrukturelle, technische, kaufmännische und gärtnerische Bewirtschaftung des Botanischen Gartens nach wissenschaftlichen Vorgaben.

Die Freie Universität Berlin wird auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im Rahmen ihrer Weisungsrechte einwirken, dass sie diese Regelungen der Dienstvereinbarung akzeptiert und soweit sie betroffen ist auch umsetzt.

1. Zuordnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ZE BGBM zum Gemeinschaftsbetrieb

Die Namen der dem Gemeinschaftsbetrieb im Wege der Versetzung zuzuordnenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben sich aus der noch zu erstellenden Liste, die als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigelegt wird. Erweiterungen bzw. Veränderungen werden in der Liste jeweils ergänzend aufgenommen.

Der Personalrat der Zentraleinrichtung Botanischer Garten und Botanisches Museum Berlin-Dahlem (BGBM) stimmt nach entsprechender Beschlussfassung der Versetzung der in der Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend § 86 Abs. 3 Nr. 1 PersVG Berlin zu.

Das nach der Führungsvereinbarung noch zu erstellende Organigramm des Gemeinschaftsbetriebes wird nachrichtlich als Anlage 2 der Dienstvereinbarung beigelegt.

2. Besitzstandswahrung

Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Universität, die im Gemeinschaftsbetrieb eingesetzt werden, bleiben bestehen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behalten solange ihre Ansprüche aus allen zum Stichtag der Zuordnung zum Gemeinschaftsbetrieb bestehenden Dienstvereinbarungen, bis diese durch neue Dienstvereinbarungen des Gemeinschaftsbetriebs ersetzt werden.

3. Interessenwahrnehmung durch den örtlichen Personalrat

Bis zur konstituierenden Sitzung des im Gemeinschaftsbetrieb gewählten Betriebsrates, kann der örtliche Personalrat im Auftrag der dem Gemeinschaftsbetrieb zugeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Cost Centers deren Rechte gegenüber der Dienststelle wahrnehmen.

4. Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Freie Universität Berlin wird im Rahmen ihrer Weisungsrechte darauf hinwirken, dass das Landesgleichstellungsgesetz, insbesondere die Bestellung einer Frauenvertreterin und die Durchführung von Maßnahmen zur Frauenförderung, im Gemeinschaftsbetrieb umgesetzt werden. Solange für den Gemeinschaftsbetrieb kein eigener Frauenförderplan besteht, ist der Frauenförderplan der Freien Universität Berlin dort anzuwenden.

5. Freistellung zur Erfüllung von Betriebsratsaufgaben

Dem Betriebsrat des Gemeinschaftsbetriebes wird für die Dauer seiner ersten Wahlperiode eine Freistellung analog § 38 BetrVG im Umfang einer halben Vollzeitstelle für eines seiner Mitglieder gewährt.

Die Freie Universität Berlin unterstützt die Bildung einer Arbeitsgruppe aus jeweils zwei Vertretern des örtlichen Personalrats der ZE BGBM, des Gesamtpersonalrats der Freien Universität und des Betriebsrats des Gemeinschaftsbetriebes zum regelmäßigen Austausch über die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffenden Angelegenheiten der Beschäftigung im Botanischen Garten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden von den jeweiligen Gremien durch Beschlussfassung entsandt.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe, werden die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe im Umfang von höchstens vier Arbeitsstunden je Monat von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt.

Es dürfen den Betroffenen aufgrund der Wahrnehmung dieser Aufgaben keine Nachteile entstehen.

6. Mögliche Auflösung des Gemeinschaftsbetriebes

Für den Fall, dass die unternehmerische Entscheidung zur Auflösung des Gemeinschaftsbetriebes getroffen werden soll, ist auch der zuständige Personalrat zuvor umfassend über die Gründe zu informieren.

Bei einer Auflösung des Gemeinschaftsbetriebes fallen die Aufgaben des Cost-Centers wieder an die Freie Universität Berlin zurück und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zur Freien Universität stehen, werden im Rahmen ihres Arbeitsvertrages wieder in der Freien Universität Berlin beschäftigt.

Es dürfen ihnen durch den Rückfall der Aufgaben, die von der Freien Universität auf den Gemeinschaftsbetrieb übertragen worden sind, keine rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

Betriebsbedingte Kündigungen sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

7. Beratung mit der Personalvertretung

Dem Gesamtpersonalrat und dem Personalrat der ZE BGBM wird die Möglichkeit eingeräumt, Anregungen zur Arbeit des Gemeinschaftsbetriebes in eine Beratung mit allen Verantwortlichen einzubringen.

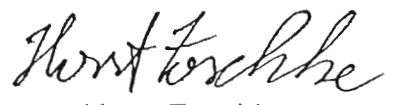
8. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Gemeinschaftsbetriebes zwischen der Freien Universität Berlin und der Betriebsgesellschaft für die ZE BGBM mbH.

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ende des Jahres 2008 schriftlich gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung nehmen die Leitung der Freien Universität Berlin und der Gesamtpersonalrat Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung auf. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung wirken die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung nach, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt, zu dem der Gemeinschaftsbetrieb aufgelöst werden wird. Die Nachwirkung wird für die Nr. 1, Nr. 2 Abs. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 dieser Dienstvereinbarung ausgeschlossen.

Berlin, den 31. Januar 2007


Peter Lange
Kanzler (mdWb)


Horst Zoschke
Vorsitzender der PR BGBM


Petra Botschaffer
Vorsitzende des GPR